

Die . . .

vertreten durch . . .

- Verpächterin -

und

. . .

- Pächter -

schließen folgenden

Jagdpachtvertrag
(über den kirchlichen Eigenjagdbezirk . . .)

§ 1
Pachtgegenstand

(1) Die Verpächterin verpachtet dem Pächter den in der Anlage aufgeführten kirchlichen Eigenjagdbezirk zur Ausübung des Jagdrechts in seiner Gesamtheit (§ 11 Abs. 1 BJagdG). Die Anlage und der Lageplan sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

(2) Die Verpächterin bzw. ihr Bevollmächtigter ist berechtigt, den Eigenjagdbezirk gegebenenfalls in Jagdausrüstung zu betreten und notwendige Jagdschutzaufgaben, einschließlich des Wildfreihalten der gegatterten Forstkulturen, durchzuführen. Der Pächter ist vorab über notwendig gewordene Maßnahmen zu informieren.

§ 2
Pachtzeit

(1) Die Pachtzeit beträgt . . . Jahre. Sie beginnt am und endet am Ein Pachtjahr läuft vom 01.04. bis 31.03.

(2) Ist die Verpächterin aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, an der Übergabe des Pachtgegenstandes zum vereinbarten Zeitpunkt gehindert, so sind jegliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

§ 3
Pacht

(1) Die Pacht ist jährlich für das laufende Pachtjahr zu entrichten. Sie ist fällig und zahlbar am jeden Pachtjahres in Höhe von EUR zuzüglich gegebenenfalls gesetzlich anfallender Mehrwertsteuer (§ 4) und ist binnen zwei Wochen nach Fälligkeit zu zahlen an:

Kontoinhaber:

IBAN:

BIC:

Kreditinstitut:

Zahlungsgrund:

(2) Bei Verzug trägt der Pächter die Mahnkosten und leistet Schadensersatz in Höhe des gesetzlichen Verzugszinses, der sich zum 01.01. und 01.07. jeden Jahres verändern kann. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

(3) Der Pächter kann gegen die Pachtforderungen nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die die Verpächterin schriftlich anerkannt hat oder für die der Pächter einen mindestens vorläufig vollstreckbaren Titel hat. Entsprechendes gilt für ein Zurückbehaltungsrecht des Pächters.

§ 4

Lasten, Abgaben, Steuern, Kosten

Der Pächter trägt ab Vertragsbeginn alle einmaligen und wiederkehrenden öffentlichen und privaten Lasten und Abgaben des Pachtgegenstandes und alle durch diesen Vertrag sowie seinen Ergänzungen bzw. Änderungen entstehenden Steuern, Abgaben und Kosten, einschließlich der der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

[Bitte zutreffende Variante auswählen]

_ [Kirchengemeinde wird Unternehmer]:

Ab 1.1.2023 wird die Jagdpacht zusätzlich der geschuldeten gesetzlichen Umsatzsteuer (19 % v.H.) erhoben.

_ [Kirchengemeinde ist Kleinunternehmer]

Ab 1.1.2023 wird die Verpächterin Kleinunternehmer gemäß § 19 Umsatzsteuergesetz, so dass keine Umsatzsteuer anfällt.

§ 5

Ausschluss von Gewährleistungs- und anderen Ansprüchen

(1) Die Verpächterin überlässt den Pachtgegenstand dem Pächter in dem Zustand, in dem er sich zur Zeit des Vertragsabschlusses befindet. Dem Pächter sind die Lage, die Grenzen und die Beschaffenheit des Pachtgegenstandes bekannt. Die Verpächterin versichert, dass ihr versteckte Mängel am Pachtgegenstand nicht bekannt sind. Eine Garantie für die angegebene Größe, die Güte, Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit der Grundstücke wird nicht abgegeben. Ansprüche und Rechte wegen Sachmängel am Pachtgegenstand werden hiermit ausgeschlossen. Dies gilt auch für Ansprüche des Pächters auf Schadensersatz. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sofern die Verpächterin die Pflichtverletzung zu vertreten hat und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Verpächterin beruhen. Einer Pflichtverletzung der Verpächterin steht die ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

(2) Der Pächter trägt alle mit der Bewirtschaftung verbundenen Gefahren. Er verzichtet auf jeden Pachtanlass wegen Verschlechterung des Bestandes oder Nutzungsstörung durch nicht in der Person der Verpächterin liegende Ursachen, v.a. Demonstrationen, Krieg, Katastrophen und Naturereignisse (z. B. Hochwasser, Atomkraftwerksexplosionen oder Seuchen) und Manöverschäden.

§ 6

Verbesserung des Pachtgegenstandes durch den Pächter

(1) Der Pächter darf Verbesserungen am Pachtgegenstand nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Verpächterin vornehmen. Auflagen der Verpächterin und der zuständigen öffentlichen Stellen sind vom Pächter zu berücksichtigen.

(2) Der Pächter hat gegen die Verpächterin bei Beendigung des Pachtverhältnisses einen Anspruch auf Erstattung der Verwendungen gemäß Absatz 1 nur, soweit die Verwendungen den Wert des Pachtgegenstandes über die Pachtzeit hinaus erhöhen (Mehrwert) und die Erstattung vor Durchführung der Maßnahmen schriftlich vereinbart worden ist.

§ 7

Verbesserung des Pachtgegenstandes durch die Verpächterin

Der Pächter hat Einwirkungen der Verpächterin auf den Pachtgegenstand zu dulden, die zu dessen Erhaltung erforderlich sind. Die Verpächterin hat den Pächter soweit möglich vor Durchführung der Maßnahmen auf diese hinzuweisen.

§ 8
Jagderlaubnisscheine

(1) Die Verpächterin bzw. ihr Bevollmächtigter hat Anspruch auf einen unentgeltlichen Jagderlaubnisschein zur Absicherung der Aufgaben nach §1 Absatz 2.

(2) Insgesamt dürfen im kirchlichen Eigenjagdbezirk nur unentgeltliche Begehungsscheine ausgegeben werden, hierbei zählt der für die Verpächterin bzw. der ihrem Bevollmächtigten erteilte Jagderlaubnisschein nicht mit. Zur weiteren Erteilung von (entgeltlichen und unentgeltlichen) Jagderlaubnisscheinen und zur Unterverpachtung ist der Pächter nicht berechtigt.

§ 9
Wildschadenersatz

(1) Der Pächter ist auch auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Wildschadenersatz gemäß Bundesjagdgesetz und den landesrechtlichen Ausführungsvorschriften verpflichtet.

(2) Der Pächter zahlt der Verpächterin den vollen Ersatz von Wild- und Jagdschäden an den forstlich genutzten Flächen. Zur Feststellung von Verbisschäden werden im Jagdbezirk mindestens 2 Kontrollzäune angelegt. Die Schadenshöhe wird durch den zuständigen (Kirchen-) Revierförster und einen Vertreter der Verpächterin ohne Bindung an ein Feststellungsverfahren mindestens einmal jährlich festgestellt, errechnet und festgelegt.

§ 10
Abschussplan

(1) Die Erfüllung des Abschussplanes gehört zu den Hauptpflichten des Pächters. Der Pächter hat der Verpächterin jährlich bis 01. April einen Abschussplan nach vorgeschriebenem Muster in 3-facher Ausfertigung zur Mitzeichnung vorzulegen. Dem Abschussplan ist die Abschussliste des abgelaufenen Jagdjahres beizufügen.

(2) Die Beschaffung der Formblätter für Abschussplan, Abschussliste, Abschussmeldung etc. sowie die fristgemäße Vorlage bei der Unteren Jagdbehörde ist Aufgabe des Pächters. Vor Rückgabe des bestätigten bzw. festgesetzten Abschussplanes darf die Jagd auf Wild, für das ein Abschussplan vorgeschrieben ist, nicht ausgeübt werden.

(3) Die vom Pächter zu führenden Abschusslisten sind der Verpächterin jederzeit auf Verlangen vorzulegen. Die Verpächterin ist berechtigt, sich das erlegte bzw. aufgefundene Schalenwild vorzeigen zu lassen und erforderlichenfalls die unverzügliche Meldung allen erlegten Schalenwildes und Fallwildes zu verlangen. Der Pächter kann weiterhin verpflichtet werden, aus Gründen der Wildhege (wildbiologische Erhebungen, Kontrolle des Wildstandes u. a.) bestimmte Körperteile des erlegten Wildes bzw. des aufgefundenen Fallwildes dem Verpächter ohne Entschädigung vorzulegen.

§ 11
Jagdliche Vereinbarungen

Jagdliche Vereinbarungen des Pächters mit Jagdausübungsberechtigten angrenzender Jagdbezirke bedürfen der Genehmigung der Verpächterin (z. B. Wildfolge).

§ 12 Jagdeinrichtungen

(1) Die Errichtung und Anlage jagdlicher Einrichtungen (Jagdhütten, Hochsitze, Fütterung, Wildwiesen/-äcker) bedürfen, unabhängig baurechtlicher oder sonstiger Vorschriften, der Genehmigung der Verpächterin. Die Anlage von Salzlecken, Schirmen, Ansitzleitern und ähnlichen kleineren Jagdeinrichtungen steht dem Pächter frei, soweit ihre Anlage den Forstbetrieb nicht beeinträchtigen und das Landschaftsbild nicht verunstalten.

(2) Auf angegliederten Flächen bedarf die Errichtung jagdlicher Einrichtungen zusätzlich der Zustimmung der Verpächterin.

(3) Im Jagdbezirk vorhandene jagdliche Einrichtungen (Wildfütterungen, Hochsitze etc.) sind in ordnungsgemäßen und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Gleiches gilt für vorhandene Wildäcker und Wildwiesen.

(4) Nach Ablauf des Pachtzeitraumes muss der Pächter die von ihm angelegten Jagdeinrichtungen entfernen und den vorherigen Zustand wieder herstellen. Kommt der Pächter dieser Verpflichtung nicht nach, gilt das als Verzicht auf sein Eigentum, demzufolge gehen sämtliche Jagdeinrichtungen entschädigungslos an die Verpächterin über. Sie bleibt gleichwohl berechtigt, Beseitigung zu verlangen.

§ 13 Sonstige Vereinbarungen

(1) Der Pächter hat ohne Anspruch auf Pachtermäßigung alle Beeinträchtigungen der Jagd zu dulden, die sich aus der Nutzung der Grundstücke durch die Land- und Forstwirtschaft, Wasser-, Telekommunikations- und Energiewirtschaft, die Erholungsfunktion o. ä. Nutzungen ergeben.

(2) Der Pächter ist verpflichtet, einen brauchbaren Jagdhund zu halten oder nachzuweisen, dass ein solcher von Dritten jederzeit zur Verfügung gestellt werden kann.

(3) Der Pächter hat die Bewirtschaftung des Waldes einschließlich aller Maßnahmen zum Schutz von Forstkulturen und Verjüngungen sowie Erschließungsmaßnahmen ohne Entschädigung zu dulden. Gleiches gilt für die Landwirtschaft.

(4) Das Befahren gesperrter forsteigener Straßen und Wege innerhalb des Jagdbezirkes zum Zwecke der Jagdausübung wird unentgeltlich gestattet. Dies gilt für den Pächter als auch für dessen Beauftragte. Die amtlichen Kennzeichen der zu benutzenden Fahrzeuge sind dem Verpächter zu Beginn des Jagdjahres mitzuteilen. Der Pächter haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Wege durch ihn oder seine Beauftragten entstehen.

§ 14 Kündigungen

(1) Die Verpächterin kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende eines Pachtjahres – auch teilweise – kündigen, wenn der Pachtgegenstand oder Teile von ihm zur Bebauung, gewerblichen Nutzung oder für Zwecke des Gemeinbedarfs benötigt werden oder soweit die Verpächterin den Pachtgegenstand zur Entschädigung anderer Pächter kirchlicher Grundstücke in Anspruch nimmt, deren Pachtgegenstand zur Bebauung, gewerblichen Nutzung oder für Zwecke des Gemeinbedarfs benötigt werden. Der Pächter hat die dazu vorbereitenden Maßnahmen auf dem Pachtgegenstand im notwendigen Umfang zu dulden.

(2) Die Verpächterin kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) der Pächter wegen Jagdvergehens gemäß §§ 292 bis 294 des Strafgesetzbuches rechtskräftig verurteilt ist,

b) der Pächter wiederholt oder gröblich gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen über die Ausübung der Jagd zuwiderhandelt,

- c) Sondervereinbarungen aus diesem Vertrag nach einmaliger Anmahnung nicht erfüllt,
- d) die Bezahlung der Pacht oder anderer vereinbarter Zahlungen an die Verpächterin nicht oder nicht vollständig erfolgte und der Pächter nach vorheriger Zahlungsaufforderung länger als einen Monat in Verzug ist.

§ 15

Rückgabe des Pachtgegenstandes

(1) Der Pächter hat den Pachtgegenstand bei Beendigung des Pachtverhältnisses in dem Zustand zurückzugeben, der einer bis zur Rückgabe fortgesetzten ordnungsgemäßen jagdlichen Nutzung und Unterhaltung entspricht.

(2) Der Pächter ist auf Verlangen der Verpächterin verpflichtet, bei Beendigung des Pachtverhältnisses die Baulichkeiten, und Anlagen auf dem Pachtgegenstand auf seine Kosten zu beseitigen und geräumt in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Bis zur Erfüllung dieser Pflichten hat der Pächter an die Verpächterin eine Entschädigung in Höhe der bisherigen Pacht zu zahlen und die Verpächterin von allen Haftpflichtansprüchen, die gegen sie aus dem Eigentum an dem Pachtgegenstand, den Baulichkeiten und vorhandenen Anlagen geltend gemacht werden, freizustellen.

(3) Der Pächter hat bei Beendigung des Vertrages keinen Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen, die sich aus der Nutzung des Pachtgegenstandes ergeben haben.

§ 16

Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit einer einzelnen Bestimmung dieses Vertrages hat nicht die Nichtigkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, auf Verlangen der anderen Vertragspartei die nichtige Bestimmung entsprechend dem von den Vertragsparteien Gewollten durch eine rechtlich einwandfreie Form zu ersetzen.

§ 17

Streitigkeiten

Streitigkeiten aus diesem Vertrag sollen nach Möglichkeit außergerichtlich geklärt werden. Eine sofortige gerichtliche Geltendmachung ist jedoch nicht ausgeschlossen; ein Schiedsverfahren ist keine Voraussetzung.

§ 18

Schriftform, kirchenaufsichtliche Genehmigung

(1) Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Vereinbarungen über eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

(2) Zur Rechtswirksamkeit dieses Vertrages sowie bei Ergänzungen bzw. Änderungen, der Übertragung oder der Aufhebung des Vertrages ist die kirchenaufsichtliche Genehmigung durch das Kreiskirchenamt erforderlich.

.....
Datum

.....
Datum

.....
Pächter

(Siegel)

.....
Verpächterin

Als Bevollmächtigter der Verpächterin wird genannt.

Vorstehender Vertrag ist gemäß § 12 Abs. 1 des BJagdG angezeigt worden. Beanstandungen werden lt. Anlage * / nicht * erhoben.

..... , den

Untere Jagdbehörde

Anlage zum Jagdpachtvertrag über den kirchlichen Eigenjagdbezirk . . .

(1) Der verpachtete Jagdbezirk, bestehend aus . . . ha wird wie folgt beschrieben:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (ha)	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (ha)
Teilsumme 1				Teilsumme 2			
Endsumme 1				Endsumme 2			

(2) Von der Verpachtung bleiben ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (ha)
Endsumme 2			

(3) Die Jagd auf nachstehenden Flächen ist folgenden Beschränkungen unterworfen:

Gemarkung	Flur	Beschränkung

(4) Infolge Abrundung oder anderweitiger Grenzziehung treten folgende Flächen hinzu:

ab Datum	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (ha)
Endsumme 3				

(5) Infolge Abrundung oder anderweitiger Grenzziehung scheiden folgende Flächen aus:

ab Datum	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (ha)
Endsumme 4				

(6) Pachtflächenberechnung:

		Fläche (ha)
	Endsumme 1	
+	Endsumme 3	
=		
-	Endsumme 2	
-	Endsumme 4	
Pachtfläche gesamt:		